

# **gewaltfrei handeln e.V.**

## **Satzung**

### Präambel

*Der konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist die wichtigste Wurzel des „Oekumenischen Dienstes Schalomdiakonat“.*

*Mit seinem Bekenntnis zur Gewaltfreiheit bleibt der Verein – seit 1. Januar 2012 unter dem Namen „gewaltfrei handeln e.V.“ - dieser Wurzel verbunden.*

### § 1: Name und Sitz des Vereins, Errichtung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „gewaltfrei handeln e.V.“. Er hat seinen Sitz in Diemelstadt.
- (2) Der Verein wurde am 9. März 1992 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck des Vereins:

(1) Der Verein unterstützt auf der Grundlage des christlichen Bekenntnisses zur Gewaltfreiheit Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen in ihrem Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und fördert so eine Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit.

Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch Qualifizierung in gewaltfreier Konfliktbearbeitung, Begleitung und Vernetzung im In- und Ausland.

(2) Die Arbeitsformen des Vereins sind:

- Unterhaltung einer Geschäftsstelle, der alle Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks obliegen,
- die Veranstaltung der erforderlichen Zusammenkünfte sowie
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3: Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft (mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung) kann auch der Status einer Fördermitgliedschaft gewählt werden (ohne Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung). Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Beschluss des Vorstands, bei dem sie schriftlich zu beantragen ist. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der/die Antragstellende eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds und ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

(6) Zahlt ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung ohne Grund länger als drei Jahre den Beitrag nicht, kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen sonstigen satzungswidrigen Verhaltens kann nach Anhörung des\*der Betroffenen mit einer Mehrheit von 3/4 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### § 4: Finanzwesen:

(1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist als Geldbeitrag zu leisten.

(2) Ein Jahresabschluss und ein Haushaltsplan für das folgende Jahr werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Zwei Kassenprüfer\*innen werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann die Prüfung auch durch eine\*n Wirtschaftsprüfer\*in oder Steuerberater\*in vornehmen lassen.

#### § 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

#### § 6: Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt besonders die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichts, die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplans sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt wird.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

(4) Abweichend von § 32, Absatz 1, Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Die Beschlussfassung erfolgt dabei über namentliche Abstimmung per Internet, wobei jedoch nur die Berechtigung des abstimmenden Mitglieds, nicht aber die Willensbekundung gespeichert wird.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann eine weitere Stimme vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, nach dem Konsensprinzip. Liegen schwere Bedenken gegen Beschlussvorlagen vor, soll die Mitgliederversammlung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Arbeitsgruppen, Vertagung) andere Lösungsvorschläge erarbeiten. Bestehen auch nach diesem Verfahren noch schwere Bedenken gegen die Beschlussvorlage, kann die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschließen, eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit durchzuführen. In diesem Fall gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(7) Wahlen zu Vereinsorganen sowie die Entlastung des Vorstands werden entgegen § 6 Absatz 6 dieser Satzung immer durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

### § 7: Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung und Entfaltung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand ist berechtigt, zu diesem Zweck eine\*n Geschäftsführer\*in und/oder Mitarbeiter\*innen anzustellen.

(2) Der Vorstand besteht aus der\*dem Vorsitzenden, der\*dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der\*dem Schatzmeister\*in und mindestens zwei Beisitzern\*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands zu verabschieden ist. Änderungen sind ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands zu beschließen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die\*der Vorsitzende, die\*der Stellvertretende Vorsitzende und der\*die Schatzmeister\*in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam nach außen hin zur Gesamtvertretung berechtigt und verpflichtet. Im Innenverhältnis wird die\*der Stellvertretende Vorsitzende im Verhinderungsfall der\*des Vorsitzenden tätig.

(5) Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Ausführung der Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

(6) Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten im Verein ein angemessenes Entgelt erhalten. Für Tätigkeiten als Vorstandsmitglied haben Vorstandsmitglieder nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### § 8: Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus wenigstens acht, höchstens aber zwanzig Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium dient dem Verein durch fachliche Beratung und durch Vertretung seiner Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren berufen. Mindestens ein Drittel der Sitze stehen Vertretern bzw. Vertreterinnen kirchlicher Institutionen zur Verfügung.

#### §9: Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

#### § 10: Auflösung des Vereins:

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von dreiviertel aller abgegebenen Stimmen bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Church and Peace e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*(beschlossen am 27.08.2021)*